

Nichtamtliche Fassung
Verordnung
zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen

Vom 5. Oktober 2011

(Nds. GVBl. S. 336 – SVBl. S. 419)

Aufgrund des § 11 Abs. 9, des § 19 Abs. 6, des § 28 Abs. 1 Satz 3 und des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6, Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 206), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen

Die Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 243) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Berufliche Gymnasium“ und das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.
2. § 22 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Wird die Fachhochschulreife oder der schulische Teil der Fachhochschulreife durch ein Ergänzungsbildungsangebot in Verbindung mit einer Berufsausbildung erworben, so sind auch die Noten für die Leistungen, die in der Berufsschule, in der berufsqualifizierenden Berufsfachschule oder in einer bundesrechtlich geregelten Ausbildung für einen anderen als ärztlichen Heilberuf erbracht wurden, in die Berechnung der Durchschnittsnote einzubeziehen.“
 - b) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Wird die Fachhochschulreife nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife durch eine hauptberufliche Tätigkeit, eine Berufsausbildung oder ein Praktikum erworben, so wird die Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife in das Zeugnis der Fachhochschulreife übernommen.“
3. § 23 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Noten für die in einem Fach des berufsübergreifenden Lernbereichs einer einjährigen Berufsfachschule erbrachten Leistungen sind in das Abschlusszeugnis der Berufsschule zu übernehmen, wenn die Berufsausbildung unmittelbar in der Fachstufe eines einschlägigen Ausbildungsberufes fortgeführt wird und in der Berufsschule kein Unterricht in dem Fach erteilt wurde.“
4. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

5. In § 28 Nr. 1 werden nach den Worten „Abschlusszeugnis einen“ die Worte „in entsprechender Anwendung des § 22 Abs. 7 Sätze 1 und 2 berechneten“ eingefügt.

6. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Erwerb der Fachhochschulreife und des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Die Fachhochschulreife erwirbt, wer

1. die Fachoberschule erfolgreich besucht hat,
2. eine zwei- oder dreijährige Fachschule erfolgreich besucht und vor Beginn des Fachschulbesuchs den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand erworben hat,
3. die Fachschule Seefahrt
 - a) in der Fachrichtung Nautik
 - aa) mit dem Ausbildungsziel Kapitän für den Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge oder
 - bb) mit dem Ausbildungsziel Kapitän auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei (BG)
 - oder
 - b) in der Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik mit dem Ausbildungsziel Leiter der Maschinenanlage für den Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung erfolgreich besucht hat,
4. eine Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der durch eine Verordnung des Bundes nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz anerkannt ist oder aufgrund des § 104 Abs. 1 BBiG oder des § 122 Abs. 4 der Handwerksordnung als Ausbildungsberuf gilt und für den die Regelausbildungszeit mindestens drei Jahre beträgt, erfolgreich abgeschlossen hat und
 - a) vor Beginn der Berufsausbildung den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand erworben hat,
 - b) den Berufsschulabschluss erworben hat und
 - c) den Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 6 der Anlage 5 zu § 33 erfolgreich besucht hat,
5. die Berufsfachschule – Altenpflege -, - Ergotherapie - oder - Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent – und den Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 6 der Anlage 5 zu § 33 erfolgreich besucht hat,
6. eine bundesrechtlich geregelte Ausbildung in einem anderen als ärztlichen Heilberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und den Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 6 der Anlage 5 zu § 33 erfolgreich abgeschlossen hat oder
7. den schulischen Teil der Fachhochschulreife an einem Beruflichen Gymnasium oder an einer gymnasialen Oberstufe erworben hat und

- a) den Berufsschulabschluss erworben sowie eine Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz erfolgreich abgeschlossen hat oder
- b) eine mindestens zweijährige berufsqualifizierende Berufsfachschule erfolgreich besucht hat.

(2) Den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwirbt, wer

1. eine zweijährige berufsqualifizierende Berufsfachschule, die den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss voraussetzt, und
2. den Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 6 der Anlage 5 zu § 33

erfolgreich besucht hat.

(3) Wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt und

1. eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit,
2. eine zweijährige Berufsausbildung oder
3. ein halbjähriges einschlägiges Praktikum, das im zeitlichen Umfang der Beschäftigung einer Vollzeitarbeitskraft entspricht und geeignet ist, praktische Erfahrungen in der an der Berufsfachschule erworbenen beruflichen Qualifikation zu erwerben,

nachweist, erwirbt die Fachhochschulreife.“

7. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Am Ende des Buchstabens c wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Es wird der folgende neue Buchstabe d angefügt:

„d) ein im Rahmen der beruflichen Bildung erworbenes KMK-Fremdsprachenzertifikat der Niveaustufe II (Runderlass des Kultusministeriums vom 13. Juni 2001, Nds. MBl. S. 610, zuletzt geändert durch Runderlass vom 22. Juni 2011, Nds. MBl. S. 523) erworben hat.“

8. In § 33 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.

9. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.
- c) Es werden die folgenden neuen Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Wer die Ausbildung in einem Bildungsgang oder die Qualifikationsphase im Beruflichen Gymnasium nach dem 31. Juli 2009 und vor dem 1. August 2011 begonnen hat, beendet diese nach den Vorschriften, die bei ihrem Beginn galten haben.“

(6) Wer nach dem 31. Juli 2009 und vor dem 1. August 2011 am Ende des ersten Schuljahrganges nicht vom ersten in den zweiten Schuljahrgang eines Bildungsganges versetzt wurde, einen einjährigen Bildungsgang nicht erfolgreich abgeschlossen hat oder im Beruflichen Gymnasium am Ende des Schuljahres 2011/2012 in das erste Halbjahr der Qualifikationsphase zurücktritt, setzt die Ausbildung abweichend von Absatz 5 nach den Vorschriften fort, die beim Beginn des Wiederholungsjahres gegolten haben.“

10. In der Anlage 1 (zu § 33) wird § 2 gestrichen.

11. In der Anlage 2 (zu § 33) wird § 1 wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Berufseinstiegsklasse“ durch das Wort „Berufseinstiegsschule“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 Satz 2.
- c) Es wird der folgende neue Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Das Berufsvorbereitungsjahr soll mit zwei Fachrichtungen geführt werden. ²Eine der beiden Fachrichtungen hat eine Leitfunktion. ³Die Fachrichtungen sollen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Fachrichtungen entsprechen.“

12. Die Anlage 3 (zu § 33) wird wie folgt geändert:

- a) § 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³In den Fachrichtungen Elektrotechnik, Metalltechnik und Wirtschaft sind berufsbezogene Schwerpunkte zu bilden.“
 - bbb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Die Worte „Sozial- und Familienpflege“ werden durch die Worte „Persönliche Assistenz“ ersetzt.
 - bb) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. - Ernährung, Hauswirtschaft und Pflege -,“.
- b) In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 22 Abs. 7 Sätze 1 bis 3“ durch die Verweisung „§ 22 Abs. 7 Sätze 1 und 2“ ersetzt.
- c) § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Soweit nach den Vorschriften des Ersten Teils eine Entscheidung des Prüfungsausschusses oder des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses vorgesehen ist, treffen diese Entscheidung die

Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler in dem jeweiligen Unterricht planmäßig unterrichtet haben.“

13. Anlage 4 (zu § 33) wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Satz 1 Nr. 12, § 3 Abs. 13, § 7 Nrn. 11.1 und 11.2, § 8 Nr. 11 und § 16 Satz 1 Nr. 10 wird jeweils der Wortbestandteil „Landwirtschaftlich“ durch den Wortbestandteil „Agrarwirtschaftlich“ ersetzt.

b) In § 1 Satz 1 Nr. 17, § 7 Nr. 16 und § 8 Nr. 16 werden jeweils die Worte „Technische Assistentin für Informatik/Technischer Assistent für Informatik“ durch die Worte „Informationstechnische Assistentin/Informationstechnischer Assistent“ ersetzt.

c) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „- Pflegeassistent -“ die Worte „oder die Berufsfachschule – Sozialassistentin/Sozialassistent – mit dem Schwerpunkt Persönliche Assistenz“ eingefügt.

bb) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) In die Klasse 2 der Berufsfachschule - Sozialassistentin/Sozialassistent - mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik kann aufgenommen werden, wer die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt und

1. eine zweijährige Berufsfachschule - Sozialpädagogik - oder eine gleichwertige fachlich einschlägige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt oder
3. nach Abschluss einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung eine Qualifizierung in der Kindertagespflege im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden und eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Umfang von mindestens 50 vom Hundert einer beruflichen Vollzeitarbeitskraft als Tagespflegeperson ausgeübt hat.“

cc) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Familienpflege“ durch die Worte „Persönliche Assistenz“ ersetzt.

bbb) Nummer 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) eine einjährige Berufsfachschule - Hauswirtschaft und Pflege - mit dem Schwerpunkt Persönliche Assistenz -, die den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss als Aufnahmevoraussetzung hat, oder eine zweijährige Berufsfachschule – Ernährung, Hauswirtschaft und Pflege - ,“.

dd) In Absatz 12 Satz 2 werden die Worte „Führungszeugnisses der Belegart N“ durch die Worte „erweiterten Führungszeugnisses“ ersetzt.

d) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7	Gestaltungstechnische Assistentin/ Gestaltungstechnischer Assistent	Berufsbezogener Lernbereich – Theorie -: Je eine Klausurarbeit aus den Lernfeldern a) Corporate Design entwickeln und gestalten b) Komplexe Printprodukte gestalten und erstellen c) Printmedien produktübergreifend gestalten und produzieren.	je 3“.
----	--	---	--------

bb) In Nummer 13 wird in der Spalte „Lernbereich/Fach/Lernfeld“ das Wort „Fächern“ durch das Wort „Lernfeldern“ ersetzt.

cc) In Nummer 15.2 wird in der Spalte „Fachrichtung“ das Wort „Familienpflege“ durch die Worte „Persönliche Assistenz“ ersetzt.

e) § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird in der Spalte „Lernbereich/Fach/Lernfeld“ vor dem Buchstaben a die Zeile „Berufsbezogener Lernbereich – Praxis:“ eingefügt.

bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7	Gestaltungstechnische Assistentin/ Gestaltungstechnischer Assistent	Berufsbezogener Lernbereich – Praxis -: Eine Aufgabe aus einem der Lernfelder a) Corporate Design entwickeln und gestalten, b) Komplexe Printprodukte gestalten und erstellen oder c) Printmedien produktübergreifend gestalten und produzieren.	6“.
----	--	--	-----

cc) Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14	Schiffsbetriebs- technische Assistentin/ Schiffsbetriebs- technischer Assistent	Berufsbezogener Lernbereich – Praxis: Je eine Aufgabe aus den Lernfeldern a) Metallische Werkstücke und Baugruppen herstellen und b) in den Schwerpunkten Nautik und Fischerei: Nach den Regeln guter Seemannschaft arbeiten. im Schwerpunkt Schiffsbetriebstechnik: Aufgaben im Wach- und Maschinenbetriebsdienst übernehmen.	Insgesamt 12“.
-----	--	--	-------------------

f) In § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a wird jeweils das Wort „Fach“ durch das Wort „Lernfeld“ ersetzt.

g) § 15 wird gestrichen.

h) Der bisherige § 16 wird § 15 und wie folgt geändert:

Satz 1 Nr. 14 erhält folgende Fassung:

„14. Staatlich geprüfte Informationstechnische Assistentin oder Staatlich geprüfter Informationstechnischer Assistent,“.

14. Die Anlage 5 (zu § 33) wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. – Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie -.“

bb) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Zum Erwerb der Fachhochschulreife kann ein Ergänzungsbildungsgang ergänzend zu

1. einer berufsqualifizierenden Berufsfachschule, die den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss voraussetzt,
2. einer bundesrechtlich geregelten Ausbildung in einem anderen als ärztlichen Heilberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und
3. einer Berufsschule für einen Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von mindestens drei Jahren

angeboten werden. ²Mit dem Ergänzungsbildungsgang und dem Bildungsgang nach Satz 1 müssen die zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen der

Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001 (Nds. MBl. S. 610) eingehalten werden. “

- b) In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „Gründen“ die Worte „und an dem Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife“ eingefügt.
- c) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 Nr. 4 Buchst. a wird das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife kann aufgenommen werden, wer den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.“
- d) § 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Worte „in die Klasse 12“ gestrichen.
 - bb) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach den Worten „In die Klasse 12“ werden die Worte „der Fachoberschule“ eingefügt.
 - cc) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²In dem Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife findet eine Versetzung nicht statt.“
- e) § 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „an der Fachoberschule“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 4 werden die Worte „in der Fachoberschule – Technik – eine fächerübergreifende und“ gestrichen.
 - bb) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die schriftliche Prüfung an dem Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife findet in den drei Bereichen

 - a) muttersprachliche Kommunikation/Deutsch,
 - b) Fremdsprache und
 - c) mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich

mit einer Bearbeitungszeit von jeweils drei Zeitstunden statt. ²Die Prüfung entfällt in dem Bereich nach Satz 1, wenn in dem Bildungsgang nach § 1 Abs. 5 Satz 1 eine entsprechende schriftliche Prüfung abgelegt wird.“

- f) Es wird der folgende § 6 angefügt:

„§ 6
Abschluss und Wiederholung des Ergänzungsbildungsganges zum Erwerb der
Fachhochschulreife

¹Der Ergänzungsbildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife ist abweichend von § 23 des Ersten Teils erfolgreich besucht, wenn die Leistungen in allen Fächern jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. ²Die Wiederholung eines nicht erfolgreich besuchten Ergänzungsbildungsganges ist nur möglich, wenn der Bildungsgang nach § 1 Abs. 5 noch nicht abgeschlossen ist.“

15. In der Anlage 6 (zu § 33) erhält § 1 folgende Fassung:

„§ 1
Fachrichtungen

Die Berufsoberschule kann entsprechend der Fachrichtung geführt werden als Berufsoberschule

1. - Wirtschaft und Verwaltung - ,
2. – Technik - ,
3. - Gesundheit und Soziales - ,
4. - Ernährung und Hauswirtschaft - sowie
5. – Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie -.“

16. Die Anlage 7 (zu § 33) wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift, in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und in § 3 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.

- b) § 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Satz 1 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

„¹Das Berufliche Gymnasium kann entsprechend der Fachrichtung geführt werden als Berufliches Gymnasium“

- bb) In den Absätzen 2 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.

- c) In § 2 Abs. 2 Satz 1 und in § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 5 wird jeweils das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.

- d) In § 4 Satz 1 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.

- e) § 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bbb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Zu Beginn der Einführungsphase oder bei einer Aufnahme nach § 2 Abs. 2 zu Beginn der Qualifikationsphase sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, eine von der Schule angebotene Naturwissenschaft festzulegen, die sie bis zum Ende der Qualifikationsphase belegen.“

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Tabelle wird

in der Kopfzeile der Spalte „Anzahl der Schulhalbjahre“ jeweils das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Berufliches Gymnasium“ ersetzt,

in der Spalte „Aufgabenfelder“ beim Fach „Praxis“ der Strich durch die Angabe „B oder C¹⁾“ ersetzt und

in der Spalte „Anzahl der Schulhalbjahre“ bei den Fächern „Geschichte“ und „Religion“ jeweils nach der Zahl „2“ die Angabe „(4)⁶⁾“ eingefügt.

bbb) Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

„¹⁾ ¹Das Fach „Praxis“ ist in der Fachrichtung Wirtschaft und im Schwerpunkt Sozialpädagogik der Fachrichtung Gesundheit und Soziales dem Aufgabenfeld B und in den anderen Fachrichtungen und Schwerpunkten dem Aufgabenfeld C zugeordnet. ²Das Fach „Praxis“ kann einen Zusatz erhalten.“

eee) Es wird die folgende neue Fußnote 6 angefügt:

„⁶⁾ ¹Die Verpflichtung der Schule zum Unterrichtsangebot und die Belegungsverpflichtung für die Schülerin oder den Schüler bestehen für zwei Schulhalbjahre. ²Eine Wahl als Prüfungsfach ist nur möglich, wenn das Fach für vier Schulhalbjahre angeboten und belegt wird.“

f) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Festlegung der gewählten Fächer als zweites oder drittes Prüfungsfach erfolgt bis zur Zulassung zur Abiturprüfung, als viertes oder fünftes Prüfungsfach bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase.“

bb) Die Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) Im Beruflichen Gymnasium – Wirtschaft – sind die folgenden Prüfungsfachkombinationen möglich:

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen
1. Prüfungsfach	2. und 3. Prüfungsfach	4. und 5. Prüfungsfach
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen -Controlling	Deutsch und fortgeführte Fremdsprache	Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik, Biologie, Chemie oder Physik
		Informationsverarbeitung und Volkswirtschaft, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, weitere Fremdsprache, Geschichte ¹⁾ oder Religion ¹⁾
	Deutsch und Mathematik	Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Biologie, Chemie, Physik, eine Fremdsprache, Geschichte oder Religion
		Informationsverarbeitung und Volkswirtschaft, eine Fremdsprache, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte oder Religion
	fortgeführte Fremdsprache und Mathematik	Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Deutsch, Biologie, Chemie, Physik, weitere Fremdsprache, Geschichte ¹⁾ oder Religion ¹⁾
		Informationsverarbeitung und Volkswirtschaft, Deutsch, Biologie, Chemie, Physik, weitere Fremdsprache, Geschichte ¹⁾ oder Religion ¹⁾

¹⁾ Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn in der Einführungs- und der Qualifikationsphase nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.

(5) Im Beruflichen Gymnasium – Technik – sind die folgenden Prüfungsfachkombinationen möglich:

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen
1. Prüfungsfach	2. und 3. Prüfungsfach	4. und 5. Prüfungsfach
Technik	Deutsch und fortgeführte Fremdsprache	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik, Chemie, Physik, Geschichte ¹⁾ oder Religion ¹⁾
	Deutsch und Mathematik, Chemie ³⁾ oder Physik ³⁾	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik ²⁾ , Chemie ²⁾ , Physik ²⁾ , eine Fremdsprache, Geschichte oder Religion
	fortgeführte Fremdsprache und Mathematik, Chemie ³⁾ oder Physik ³⁾	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik ²⁾ , Chemie ²⁾ , Physik ²⁾ , Deutsch, Geschichte ¹⁾ oder Religion ¹⁾

- 1) Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn in der Einführungs- und der Qualifikationsphase nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.
- 2) Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn es nicht als zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt ist.
- 3) Wird als zweites oder drittes Prüfungsfach Chemie oder Physik gewählt, so muss als viertes oder fünftes Prüfungsfach ein Kernfach gewählt werden.

(6) Im Beruflichen Gymnasium - Gesundheit und Soziales – sind die folgenden Prüfungsfachkombinationen möglich:

1. Im Schwerpunkt Agrarwirtschaft

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen
1. Prüfungsfach	2. und 3. Prüfungsfach	4. und 5. Prüfungsfach
Agrar- und Umwelt-technologie	Deutsch und fortgeführte Fremdsprache	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik, Chemie, Geschichte ¹⁾ oder Religion ¹⁾
	Deutsch und Mathematik oder Chemie ³⁾	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik ²⁾ , Chemie ²⁾ , eine Fremdsprache, Geschichte oder Religion
	fortgeführte Fremdsprache und Mathematik oder Chemie ³⁾	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik ²⁾ , Chemie ²⁾ , Deutsch, Geschichte ¹⁾ oder Religion ¹⁾

- 1) Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn in der Einführungs- und der Qualifikationsphase nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.
- 2) Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn es nicht als zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt ist.
- 3) Wird als zweites oder drittes Prüfungsfach Chemie gewählt, so muss als viertes oder fünftes Prüfungsfach ein Kernfach gewählt werden.

2. im Schwerpunkt Gesundheit-Pflege

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen
1. Prüfungsfach	2. und 3. Prüfungsfach	4. und 5. Prüfungsfach
Gesundheit-Pflege	Deutsch und fortgeführte Fremdsprache	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik, Biologie, Chemie, Geschichte ¹⁾ oder Religion ¹⁾
	Deutsch und Mathematik, Biologie ³⁾ oder Chemie ³⁾	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik ²⁾ , Biologie ²⁾ , Chemie ²⁾ , eine Fremdsprache, Geschichte oder Religion
	fortgeführte Fremdsprache und Mathematik, Biologie ³⁾ oder Chemie ³⁾	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik ²⁾ , Biologie ²⁾ , Chemie ²⁾ , Deutsch, Geschichte ¹⁾ oder Religion ¹⁾

- 1) Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn in der Einführungs- und der Qualifikationsphase nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.
- 2) Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn es nicht als zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt ist.
- 3) Wird als zweites oder drittes Prüfungsfach Biologie oder Chemie gewählt, so muss als viertes oder fünftes Prüfungsfach ein Kernfach gewählt werden.

3. im Schwerpunkt Ökotrophologie

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen
1. Prüfungsfach	2. und 3. Prüfungsfach	4. und 5. Prüfungsfach
Ernährung	Deutsch und fortgeführte Fremdsprache	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik, Biologie, Geschichte ¹⁾ oder Religion ¹⁾
	Deutsch und Mathematik oder Biologie ³⁾	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik ²⁾ , Biologie ²⁾ , eine Fremdsprache, Geschichte oder Religion
	fortgeführte Fremdsprache und Mathematik oder Biologie ³⁾	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik ²⁾ , Biologie ²⁾ , Deutsch, Geschichte ¹⁾ oder Religion ¹⁾

¹⁾ Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn in der Einführungs- und der Qualifikationsphase nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.

²⁾ Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn es nicht als zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt ist.

³⁾ Wird als zweites oder drittes Prüfungsfach Biologie gewählt, so muss als viertes oder fünftes Prüfungsfach ein Kernfach gewählt werden.

4. im Schwerpunkt Sozialpädagogik

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen
1. Prüfungsfach	2. und 3. Prüfungsfach	4. und 5. Prüfungsfach
Pädagogik- Psychologie	Deutsch und fortgeführte Fremdsprache	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik, Biologie oder Chemie
		Informationsverarbeitung und Betriebs- und Volkswirtschaft, Mathematik, Biologie, Chemie, Geschichte ¹⁾ oder Religion ¹⁾
	Deutsch und Mathematik, Biologie ³⁾ oder Chemie ³⁾	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik ²⁾ , Biologie ²⁾ , Chemie ²⁾ , eine Fremdsprache, Geschichte oder Religion
		Informationsverarbeitung und Betriebs- und Volkswirtschaft, Mathematik ²⁾ , Biologie ²⁾ , Chemie ²⁾ , eine Fremdsprache, Geschichte oder Religion
	fortgeführte Fremdsprache und Mathematik, Biologie ³⁾ oder Chemie ³⁾	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik ²⁾ , Biologie ²⁾ , Chemie ²⁾ , Deutsch, Geschichte ¹⁾ oder Religion ¹⁾
		Informationsverarbeitung und Betriebs- und Volkswirtschaft, Mathematik ²⁾ , Biologie ²⁾ , Chemie ²⁾ , Deutsch, Geschichte ¹⁾ oder Religion ¹⁾

- 1) Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn in der Einführungs- und der Qualifikationsphase nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.
- 2) Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn es nicht als zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt ist.
- 3) Wird als zweites oder drittes Prüfungsfach Biologie oder Chemie gewählt, so muss als viertes oder fünftes Prüfungsfach ein Kernfach gewählt werden.“

cc) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Ein Profulfach, in dem Unterricht fremdsprachig erteilt worden ist, kann als Prüfungsfach gewählt werden, wenn dieser Unterricht in der Einführungsphase mindestens ein Schulhalbjahr lang besucht wurde und die Fremdsprache als weiteres Prüfungsfach gewählt wird.“

g) In § 9 wird im einleitenden Satzteil das Wort „Fachgymnasien“ durch die Worte „Berufliche Gymnasien“ ersetzt.

17. Die Anlage 8 (zu § 33) wird wie folgt geändert:

a) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a wird das Wort „Familienpflege“ durch die Worte „Persönliche Assistenz“ ersetzt.

bb) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird

am Ende der Nummer 2 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt,

am Ende der Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt,

die folgende neue Nummern 4 angefügt:

„4. den erfolgreichen Besuch des Beruflichen Gymnasiums – Gesundheit und Soziales – mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder einen pädagogischen Hochschulabschluss und

a) einen von der Schule oder Hochschule begleiteten Praxisanteil von mindestens 600 Zeitstunden in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern, der in dem Profulfach Praxis, einem Betriebspraktikum oder einem Praktikum erbracht wurde, oder

b) eine mindestens einjährige für die Fachrichtung einschlägige Vollzeittätigkeit

nachweist.“

bbb) In Satz 3 werden die Worte „Führungszeugnisses der Belegart N“ durch die Worte „erweiterten Führungszeugnisses“ ersetzt.

cc) In Absatz 5 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden die Worte „Sozial- und Familienpflege“ durch die Worte „Persönliche Assistenz“ ersetzt.

b) In § 9 werden die Worte „dieser Abschluss“ durch die Worte „eine Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt.

18. Anlage 9 (zu § 33) wird wie folgt geändert:

a) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a Doppelbuchst. cc wird das Wort „Ladungsumfang“ durch das Wort „Ladungsumschlag“ ersetzt.

bbb) Die Buchstaben d und e erhalten folgende Fassung

„d) in den Bildungsgängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d in den Fächern

- aa) Schiffsführung sowie Ladung und Stauung mit vier Zeitstunden Bearbeitungszeit,
- bb) Überwachung des Schiffsbetriebs sowie Fürsorge für Menschen an Bord mit drei Zeitstunden Bearbeitungszeit und
- cc) Fischereitechnologie mit drei Zeitstunden Bearbeitungszeit,

e) in den Bildungsgängen nach § 1 Abs. 1 Buchst. e in den Fächern

- aa) Schiffsführung sowie Ladung und Stauung,
- bb) Überwachung des Schiffsbetriebs sowie Fürsorge für Menschen an Bord und
- cc) Fischereitechnologie mit jeweils zwei Zeitstunden Bearbeitungszeit,“

b) In § 13 werden die Worte „dieser Abschluss“ durch die Worte „eine Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 169) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Verordnung werden das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ und die Abkürzung „AVO-GOFAK“ durch die Abkürzung „AVO-GOBAK“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3, § 15 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, in § 17 Abs. 1 sowie in § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 und in § 4 Abs. 1 wird jeweils die Verweisung „Anlage 9 zu § 36“ durch die Verweisung „Anlage 7 zu § 33“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1, in § 15 Abs. 4 Satz 1, in § 17 Abs. 2 im einleitenden Satzteil und in Nr. 2 sowie in § 19 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 2 der Anlage 9 zu § 36“ durch die Verweisung „§ 3 der Anlage 7 zu § 33“ ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.

7. In § 17 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Berufliche Gymnasium“ ersetzt.

8. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.

b) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Wer die Ausbildung in der Qualifikationsphase nach dem 31. Juli 2009 und vor dem 1. August 2011 begonnen hat, beendet diese nach den Vorschriften, die bei ihrem Beginn gegolten haben.

(4) Wer nach dem 31. Juli 2009 und vor dem 1. August 2011 am Ende des Schuljahres 2011/2012 in das erste Halbjahr der Qualifikationsphase zurücktritt, setzt die Ausbildung abweichend von Absatz 2 nach den Vorschriften fort, die beim Beginn des Wiederholungsjahres gegolten haben.“

9. Die Anlage 4 (zu § 15 Abs. 3 Satz 2) erhält folgende Fassung:

„Anlage 4
(zu § 15 Abs. 3 Satz 2)

Berufliches Gymnasium
Einbringungsverpflichtung für die Gesamtqualifikation

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse					
	Berufliches Gymnasium - Wirtschaft -	Berufliches Gymnasium - Technik -	Berufliches Gymnasium - Gesundheit und Soziales -			
			Schwerpunkt Agrarwirtschaft	Schwerpunkt Ökotropologie	Schwerpunkt Gesundheit- Pflege	Schwerpunkt Sozialpädagogik
Deutsch	4					
Fremdsprache ¹⁾	4 ²⁾					
Mathematik	4					
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling	4	-	-	-	-	-
Pädagogik-Psychologie	-	-	-	-	-	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	-	4				
Volkswirtschaft	4 ²⁾	-	-	-	-	-
Agrar- und Umwelttechnologie	-	-	4	-	-	-
Ernährung	-	-	-	4	-	-
Gesundheit-Pflege	-	-	-	-	4	-
Technik (schwerpunktbezogen)	-	4	-	-	-	-
Informationsverarbeitung	4 ²⁾	4				
Geschichte	2 (4) ⁴⁾					
Religion oder Werte und Normen ³⁾	2 (4) ⁵⁾					
Naturwissenschaft ¹⁾	4					
Praxis	2 ⁶⁾					
Praxis oder Sport oder weitere Fremdsprache	2 (4) ⁷⁾					

1) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

2) ¹Waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 5 Abs. 2 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO nachzuweisen, so ist die Einbringungsverpflichtung durch vier Schulhalbjahresergebnisse der in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache zu erfüllen. ²Wenn eine fortgeführte

Fremdsprache als Prüfungsfach gewählt wurde, müssen vier Schulhalbjahresergebnisse in der gewählten fortgeführten Fremdsprache und zwei Schulhalbjahresergebnisse in der neu begonnenen Fremdsprache eingebracht werden.³ Wenn in der Fachrichtung Wirtschaft neben der fortgeführten Fremdsprache auch eine weitere Fremdsprache als Prüfungsfach gewählt wird, sind jeweils vier Schulhalbjahresergebnisse einzubringen.⁴ In diesem Fall verringert sich die Einbringungsverpflichtung für eines der Profulfächer Informationsverarbeitung oder Volkswirtschaft, wenn es nicht Prüfungsfach ist, auf zwei Schulhalbjahresergebnisse.

- 3) Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen nicht gewählt, so sind zwei aufeinander folgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.
- 4) Wird Geschichte als Prüfungsfach gewählt, sind vier Schulhalbjahresergebnisse einzubringen.
- 5) Wird Religion oder Werte und Normen als Prüfungsfach gewählt, so sind vier Schulhalbjahresergebnisse einzubringen.
- 6) Es sind die beiden Schulhalbjahresergebnisse des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase einzubringen.
- 7) Es können zwei weitere Schulhalbjahresergebnisse aus einem der drei Fächer eingebracht werden; dabei kann es sich auch um zwei weitere Schulhalbjahresergebnisse aus einer Fremdsprache nach den Fußnoten 1 und 2 handeln.

10. Die Anlage 7 (zu § 17 Abs. 5) wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Berufliches Gymnasium“ ersetzt.
- b) In der Fußnote 2 wird in den Nummern 2 bis 4 jeweils das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung

§ 6 Abs. 1 der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung (BB-GVO) vom 19. Juli 2005 (Nds.GVBl. S. 253), geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2008 (Nds. GVBl. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1
2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Ist eine Bewerberin oder einen Bewerber mit einem ausländischen Schulabschluss infolge einer Prüfung nach Satz 1 in eine berufsbildende Schule aufgenommen worden, so ist bei einer erneuten Aufnahme in einen Bildungsgang, der denselben Schulabschluss als Aufnahmevoraussetzung hat, eine erneute Prüfung nach Satz 1 nicht erforderlich.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg

Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg vom 2. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 130), geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 172), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 wird das Wort „Fachgymnasiums“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasiums“ ersetzt.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Fachgymnasium“ durch die Worte „Beruflichen Gymnasium“ und der Klammerzusatz „(AVO-GOFAK)“ durch den Klammerzusatz „(AVO-GOBAK)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 9 wird der Klammerzusatz „(AVO-GOFAK)“ jeweils durch den Klammerzusatz „(AVO-GOBAK)“ ersetzt.

Artikel 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 13 Buchst. c Doppelbuchst. cc Dreifachbuchst. bbb am 1. August 2012 in Kraft.

Hannover, den 5. Oktober 2011

Niedersächsisches Kultusministerium

Althusmann

Minister